Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 150/2022 öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: III FBL: Frau Bergmoser	1	3.3			
AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Frau Hoffmann					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Planung und Städtische Betriebe	08.06.2022

TOP **Mitteilung**
Antrag auf Vorbescheid für die geplante Trockenabgrabung „Abgrabung Widdendorf II" in der Stadt Bergheim, Gemarkung Quadrath-lchendorf;
Gemeindliches Einvernehmen der Kreisstadt Bergheim

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Die Firma ML Mineral-Logistics GmbH & Co. OHG hat beim Rhein-Erft-Kreis einen Antrag vom 19.01.2022 in der aktualisierten Antragsfassung vom 27.01.2022 auf Vorbescheid gem. § 5 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (AbgrG) für die geplante „Abgrabung Widdendorf II" in der Stadt Bergheim, Gemarkung Quadrath-lchendorf, Flur 22, Flurstücke 225, 226, 101, 219 tlw. und 271-274 gestellt.

Der Antrag auf Vorbescheid wird gemäß § 5 Abgrabungsgesetz NRW (AbgrG NRW) hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Lehm und Sand **unter Ausschluss** des Belangs in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. Satz 3 BauGB (keine widersprechenden Darstellungen im Flächennutzungsplan), des Belangs in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB (keine Hervorrufung schädlicher Umwelteinwirkungen) insbesondere hinsichtlich von Geräuschen, etwaigen Erschütterungen sowie etwaigen staubförmigen Emissionen (Luftverunreinigungen) der Abgrabung, der Belange des Naturhaushalts, der Landschaft und Erholung (vgl. § 3 Abs. 3 AbgrG NRW), der Erschließung, des Immissionsschutzes gemäß § 22 BlmSchG, des Denkmal- und Bodendenkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Bodenschutzes gestellt.

Die Voranfrage beschränkt sich angesichts der ausdrücklich ausgeklammerten Genehmigungsvoraussetzungen im Wesentlichen auf die **Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung und einige Aspekte des Bauplanungsrechts gemäß § 35 Abs. 1 und 3 BauGB.**

Der Rhein-Erft-Kreis hat die Kreisstadt Bergheim mit einem Schreiben vom 09.03.2022 um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB gebeten.
In ihrem Schreiben vom 11.05.2022 hat die Kreisstadt Bergheim ihr gemeindliches Einvernehmen zur Wahrung der Belange der Kreisstadt Bergheim und ihrer Bürgerinnen und Bürger versagt und entsprechend begründet.

In der Begründung wurde u. a. Bezug auf das laufende Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplanes Köln, Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, bei dem der Abbau von Kiesen und Sanden auf regionalplanerischer Ebene abschließend geregelt werden soll. Entsprechend des letzten Planungsstandes sind nicht für alle beantragten Flächen Bereiche zur Sicherung und Abbaus nichtenergetischer Rohstoffe (BSAB) geplant. Des Weiteren werden bei dem geplanten Vorhaben die Belange des Hochwasserschutzes, vor allem die, die aus den neuen Erkenntnissen aus dem Starkregen- und Hochwasserereignis vom Juli 2021 resultieren, nicht genügend betrachtet. Im aktuell vorliegenden Entwurf des Regionalplanes Köln erfolgt für den Bereich der geplanten

Vorhabenfläche eine umfassende Ausweitung des Gebietes zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung.

Aufgrund des komplexen Sachverhalts und der Bedeutung des Themas für die zukünftige Raum- und Stadtentwicklung Bergheims nimmt Kreisstadt für die Problematik Steuerung von Abgrabungen im Stadtgebiet juristische Begleitung in Anspruch.

Geplantes Vorhaben: Abgrabung Widdendorf II

Das Vorhabengebiet umfasst 14 ha und besteht aus mehreren Teilflächen südlich der K19 zwischen den Stadtteilen Ahe und Thorr. Die zwischen den einzelnen Teilflächen verlaufenden Flurwege und Straßen sind nicht Bestandteil des Vorhabens.
Insgesamt sollen ca. 3,5 Mio. m^3 Kies (Fördermenge ca. 270.000 m^3 pro Jahr) in einem Zeitraum von 13 Jahren gewonnen werden. Für die Rekultivierung wird mit weiteren 5 Jahren gerechnet.
Bei einer mittleren Geländehöhe von 68 m NHN und einer maximalen Abbausohle von 23 bis 24 m NHN könnte die maximale Abbautiefe bei bis zu 45 m liegen.



Vorhabengebiet (rote Flurstücke) südlich der K19 zwischen Thorr und Ahe
(Quelle: Antragsunterlagen)

Die Erschließung soll über Wirtschaftswege und die K19 erfolgen.
Der notwendige landschaftsökologische Ausgleich wird auf Teilflächen im Rahmen der Rekultivierung erbracht werden. Die restlichen Flächen sollen wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.